

Hinweise zur Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab 01.01.2023

Für Vollzeitschüler/-innen und Auszubildende

- Alle Schüler/-innen sind zur unverzüglichen Anzeige der Krankmeldung (am 1. Tag der Abwesenheit) in der Schule verpflichtet.
- Alle gesetzlich Versicherten bekommen auch beim eAU-Verfahren vom Arzt eine Bescheinigung über die Krankschreibung mit voraussichtlicher Dauer der Krankschreibung (als Ausdruck oder per Mail).
- Zur Glaubhaftmachung von krankheitsbedingtem Fehlen soll diese Bescheinigung am 3. Tag der Krankschreibung in der Schule vorgelegt werden bzw. per Email, Fax oder Brief an die Schule weitergeleitet werden (siehe Punkt 3.1 der Hausordnung).
- Der ICD-Code auf der Bescheinigung soll dafür von den Schüler/-innen oder deren Sorgeberechtigten geschwärzt werden.

Begründung:

- Die Schulen sind nicht Arbeitgeber von Schüler/-innen und damit auch nicht in das eAU-Verfahren eingebunden.
- Dennoch haben Schulen die Erfüllung der Schulpflicht und die Erfüllung der Stundentafeln zum Erwerb der Abschlüsse in den jeweiligen Bildungsgängen sicherzustellen, müssen Schulpflichtverletzungen entgegenwirken, auf unentschuldigtes Fehlen reagieren können und sind ggf. gegenüber BAföG-Amt und Ordnungsamt meldepflichtig.

Halberstadt, 09.01.2023



Klaus-Dieter Ahrent
Schulleiter